

Studieren Sie dazu weiterhin die einschlägigen Bestimmungen der Familienverfahrensordnung sowie die Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen vom 9.6.1955 (GBl. I S. 429) und die in diesem Zusammenhang besonders bedeutsame 2. Durchführungsbestimmung vom 12.10.1965 (GBl. II S. 757), die der Vereinfachung des Verfahrens zur Sicherung der ununterbrochenen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung durch den Unterhaltsverpflichteten dient. Machen Sie sich darüber hinaus vertraut mit §§ 51 ff. der Schiedskommissionsordnung und §§ 55 ff. der Konfliktkommissionsordnung (GBl. 1/1968, S. 287 ff.), nach denen die gesellschaftlichen Gerichte auf Antrag über die gütliche Beilegung von Streitigkeiten wegen der Erfüllung rechtsverbindlich festgelegter Unterhaltsverpflichtungen beraten können.

Alle diese Normen legen fest, welche Familienmitglieder in welchen Fällen unterhaltsberechtig sind, wer in diesen Fällen in welcher Höhe Unterhalt zu leisten hat und auf welche Weise die Durchsetzung der Unterhaltspflicht mit Hilfe gesellschaftlicher Kräfte und staatlicher Institutionen realisierbar ist.

Die Verletzung der Unterhaltspflicht begründet in solchen Fällen strafrechtliche Verantwortlichkeit, in denen der Unterhaltsverpflichtete in Kenntnis seiner Pflichten gegenüber dem Unterhaltsberechtigten in seinem gesamten Verhalten durch aktives Handeln zum Ausdruck bringt, daß er nicht gewillt ist, der gesetzlich bestimmten oder durch gerichtliche Entscheidung festgelegten Unterhaltsverpflichtung nachzukommen und eine zwangsweise Durchsetzung - bedingt durch das Verhalten des Unterhaltsverpflichteten - ergebnislos war oder von vornherein ergebnislos ist.

Die objektive Seite der strafrechtlich bedeutsamen Verletzung der Unterhaltspflicht besteht im Entziehen von der Unterhaltspflicht durch die im Gesetz beispielhaft aufgeführten Verhaltensweisen: Durch Nichtaufnahme von Arbeit, durch häufigen Arbeitsplatzwechsel oder auf andere Weise. Diese Aufzählung ist kein abschließender Katalog. Sie bie-